

HINWEISE ZUM ÖFFENTLICHEN AUFTRAGSWESEN



EUROPÄISCHE GESETZGEBUNG

- Richtlinie 2014/24/EU - Öffentliche Auftragsvergabe und Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG
- Richtlinie 2014/25/EU - Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG
- Richtlinie 2014/23/EU - Konzessionsvergabe

STAATLICHE VORSCHRIFTEN

- GvD 36/2023 Vergabekodex (in Kraft seit 01.04.23, gültig ab 01.07.23)
- GvD 50/2016 Vergabekodex (weitgehend aufgehoben)

LANDESGESETZGEBUNG

- LG 16/2015 Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe - mehrfach aktualisiert
- Anwendungsrichtlinien der Autonomen Provinz Bozen
<https://www.provinz.bz.it/arbeit-wirtschaft/ausschreibungen/durchfuehrungsbestimmungen-landesgesetze-leitlinien-anac.asp>

Die
wichtigsten
rechtlichen
und
normativen
Quellen auf
nationaler
und
Landes-
ebene

<https://aov.provinz.bz.it>

Suche



Agentur für öffentliche Verträge - AOV



Häufig Beanspruchte Dienste

- » News
- » Vordrucke
- » FAQ

Nützliche Links

- » Landes-, staatliche und EU-Bestimmungen
- » Durchführungsbestimmungen der Landesgesetzgebung und zusammenfassende Übersicht der Leitlinien von ANAC
- » ANAC
- » Unterlagen der Behörde
- » Massimario
- » Register der qualifizierten Unternehmen

Kontakt

- » **Agentur für öffentliche Verträge - AOV**
Südtiroler Straße 50
39100 Bozen
Tel. +39 0471 414000
Fax +39 0471 414069
- » E-Mail
- » PEC
- » E-Mail Einheitliche Vergabestelle Dienstleistungen und Lieferungen
- » E-Mail Einheitliche Vergabestelle Bauaufträge
- » E-Mail Bereich Beschaffungsstrategien
- » E-Mail Einheitliche Vergabestelle Architektur- und Ingenieurwesen



BERECHNUNG DES GESCHÄTZTEN AUFTRAGSWERTES

Die
Berechnungs-
methode des
geschätzten
Wertes der
öffentlichen
Verträge
Art. 14
GvD 36/2023
+ Art. 16
LG 16/2015

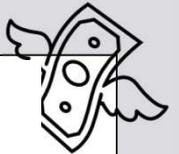
Geschätzter Höchstwert

=

zu zahlender Gesamtbetrag, ohne MwSt. nach
Schätzung durch den öffentlichen Auftraggeber oder die
Vergabestelle

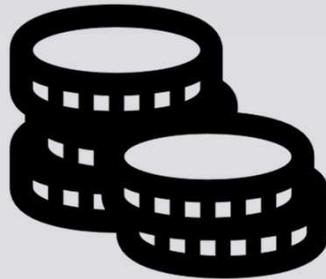
Bei der Berechnung wird der geschätzte Höchstbetrag berücksichtigt,
einschließlich der in den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich
genannten **Optionen oder Verlängerungen** des Vertrags.

Sofern die Vergabestelle Prämien oder Zahlungen an Bewerber
oder Bieter vorsieht, werden auch diese bei der Berechnung des
geschätzten Auftragswerts berücksichtigt.



Die Berechnung des geschätzten Wertes eines öffentlichen Auftrags gemäß Art. 14, Abs. 6 GvD 36/2023, darf nicht so festgelegt werden, dass das Verbot künstlicher Aufspaltung des Vertrages umgangen wird.

Ein Auftrag darf nicht aufgeteilt werden, um die Anwendung der Vorschriften des Kodex zu umgehen, es sei denn, es liegen objektive Gründe vor, welche dies rechtfertigen.



Wann wird er berechnet?



Art. 14 Absatz 7 GvD 36/2023

Der geschätzte Auftragswert wird zum Zeitpunkt der Absendung des Aufrufs zum Wettbewerb oder der Vergabebekanntmachung oder, falls keine Aufruf zum Wettbewerb vorgesehen ist, zum Zeitpunkt der Einleitung des Vergabeverfahrens durch den öffentlichen Auftraggeber oder der Körperschaft, welche den Zuschlag erteilt, beziffert.

Verträge oberhalb und unterhalb der Schwellenwerte

Die Bestimmungen des Kodex (GvD 36/2023) regeln Verträge im **Ober- und Unterschwellenbereich**, deren *Unterscheidung sich nach dem geschätzten Vertragswert ohne Mehrwertsteuer* richtet

Verträge im Oberschwellenbereich sind **laut Art. 14 des Kodex** Verträge, deren Wert gleich oder höher ist als:



Arbeiten und Konzessionen	≥ 5.538.000
Dienstleistungen und Lieferungen:	≥ 221.000
Soziale und andere spezifische Dienstleistungen (Art. 55-Art. 58 LG 16/2015)	≥ 750.000

**Schwellenwerte 2023*



DIREKTVERGABEN
(sind keine Vergabeverfahren)



- Unter dem EU-Schwellenwert
- Unter 140.000 Euro für Dienstleistungen und Lieferungen/150.000 Euro für Arbeiten

AUSSCHREIBUNGS-
VERFAHREN



- Unter dem EU-Schwellenwert
- Über dem EU-Schwellenwert

→ **Verhandlungsverfahren (ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung - unterhalb des Schwellenwertes)** mit oder ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung: sind Verfahren, bei denen die Vergabestellen eine begrenzte Anzahl von ausgewählten Wirtschaftsteilnehmern konsultieren, welche die geeigneten Eigenschaften und Qualifikationen für die Vergabe eines bestimmten Auftrages innehaben

→ **offene Verfahren** sind Verfahren, bei denen jeder interessierte Wirtschaftsteilnehmer ein Angebot abgeben kann (Art. 71);

→ **Nichtoffene Verfahren** sind Vergabeverfahren, an denen jeder Wirtschaftsteilnehmer einen Antrag auf Teilnahme stellen kann und an denen nur die Wirtschaftsteilnehmer ein Angebot abgeben können, die von den öffentlichen Auftraggebern und Vergabestellen auf die im Kodex vorgesehene Art und Weise aufgefordert werden (ART. 72);

→ **Verhandlungsverfahren (oberhalb des Schwellenwerts mit Bekanntmachung), wettbewerblicher Dialog und Innovationspartnerschaftsverfahren**, die bei besonders komplexen Aufträgen Anwendung finden. Der öffentliche Auftraggeber leitet einen Dialog mit den Bewerbern ein, die für eine solche Art von Verfahren zugelassen sind, um eine oder mehrere Lösungen zu erarbeiten, die seinen Bedürfnissen entsprechen. Die ausgewählten Bewerber werden zur Angebotsabgabe aufgefordert. Jeder Teilnehmer kann einen Antrag auf Teilnahme stellen (Art. 73, 74, 75).

Auftragsvergabe unterhalb des EU-Schwellenwertes

Dienstleistungen und Lieferungen:

bis zu 140.000 Euro ist die
Direktvergabe zulässig

Arbeiten:

bis zu 150.000 Euro ist die
Direktvergabe zulässig

Dienstleistungen und Lieferungen: Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung nach Einladung von mindestens fünf Wirtschaftsteilnehmern, sofern vorhanden, für die Vergabe von Dienstleistungen und Lieferungen gleich oder mehr als 140.000 Euro und bis zu den EU-Schwellenwerten

Arbeiten: Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung, nach Einladung von mindestens fünf Wirtschaftsteilnehmern, sofern vorhanden, für Bauvorhaben mit einem Wert von gleich oder mehr als 150.000 Euro und weniger als eine Million Euro;

Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung, nach Einladung von mindestens zehn Wirtschaftsteilnehmern, sofern vorhanden, für Bauleistungen gleich oder mehr als 1 Million Euro und bis zu den EU-Schwellenwerten

Art. 50 GvD 36/2023 und Art. 26 LG 16/2015

Es ist jedenfalls immer möglich Verfahren durchzuführen, welche den Wettbewerb erweitern wie z.B. das offene Verfahren

DIREKTVERGABEN



Regulatorische und normative Quellen auf Landesebene



LG 16/2015

„Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe, geändert durch LG Nr. 11 vom 16. Juni 2023“, gültig ab 01.07.2023;



Anwendungsrichtlinie und Durchführungsbestimmungen der Landesgesetzgebung, ab heute APB- Richtlinie, gültig ab 01.07.2023;



Vademecum für Direktvergaben unter 150.000 Euro

<https://aov.provinz.bz.it/>

LG 16/2015 - Art. 26 - Schwellenwerte

Absatz 1: Die Vergabestellen vergeben die **Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge unterhalb der europäischen Schwellenwerte** wie folgt:

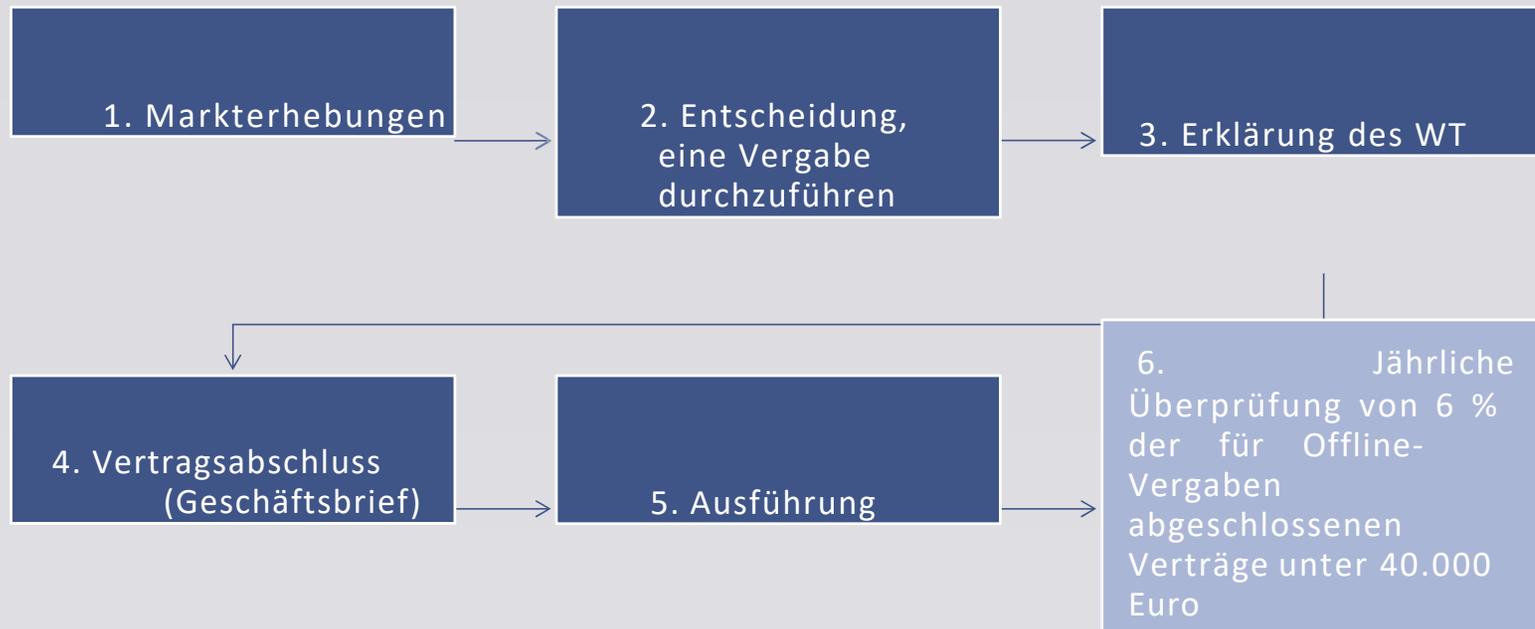
(a) Direktvergabe von Bauleistungen unter 150.000 Euro, auch ohne Konsultation mehrerer Wirtschaftsteilnehmer;

(b) Direktvergabe von Dienstleistungen und Lieferungen unter 140.000 Euro, auch ohne Konsultation mehrerer Wirtschaftsteilnehmer;

GvD 36/2023 - Art. 50 - Schwellenwerte

- Absatz 1: Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 62 und 63 vergeben Vergabestellen **Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge unter EU-Schwelle** laut Artikel 14 wie folgt:
- a) die Direktvergabe von **Bauleistungen für einen Betrag von weniger als 150.000 Euro, auch ohne Konsultation mehrerer Wirtschaftsteilnehmer,** wobei sicherzustellen ist, dass Personen mit nachgewiesener Erfahrung ausgewählt werden, welche für die Ausführung der vertraglichen Leistungen geeignet sind und die auch in den von der Vergabestelle erstellten Listen oder Registern angeführt sind;
- b) die Direktvergabe von Dienstleistungen und Lieferungen, einschließlich Ingenieur- und Architekturleistungen und Planungstätigkeiten, für einen Betrag von weniger als 140.000 Euro, **auch ohne Konsultation mehrerer Wirtschaftsteilnehmer, wobei sicherzustellen ist, dass Personen mit nachgewiesener Erfahrung ausgewählt werden, welche für die Ausführung der vertraglichen Leistungen geeignet sind und die auch in den von der Vergabestelle erstellten Listen oder Registern angeführt sind;**

Vergabephasen



NORMATIVE VERWEISE UND GRUNDSÄTZE

- In Anbetracht des Verbots der künstlichen Aufteilung der Vertragsbeträge gemäß Artikel 14, Absatz 6 des GvD 36/2023 ist der/die EPV (einzige Projektverantwortliche) gemäß den obgenannten Grundsätzen verpflichtet, das Rotationsprinzip gemäß Artikel 49 des GvD 36/2023 einzuhalten
- Das Rotationsprinzip wird mit Bezug auf die Direktvergabe unmittelbar vor der betreffenden Vergabe angewandt, wenn beide Vergaben (die aktuelle und die vorangehende) Aufträge gleichen Lieferungs- oder Dienstleistungsgegenstands oder derselben Kategorie von Arbeiten zum Gegenstand haben.
Die auftraggebende Körperschaft kann durch eigene Geschäftsordnung in Einhaltung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Angemessenheit und des Wettbewerbsschutzes Maßnahmen festlegen, die durch Reglementierung des Referenzzeitraums und evtl. von Abweichungsklauseln die Einhaltung des Rotationsprinzips gewährleisten (z.B. die Unterteilung der Vergaben in wirtschaftliche Wertgruppen, so dass die Rotation nur bei Vergaben angewandt wird, die zur selben Wertgruppe gehören).

- vermeiden, dass Beziehungen aufgebaut werden, welche auf Gewohnheit und nicht auf objektive Marktkriterien beruhen.
- wird mit Bezug auf die Direktvergabe unmittelbar vor der betreffenden Vergabe angewandt, wenn beide Vergaben (die aktuelle und die vorangehende) Aufträge gleichen Lieferungs- oder Dienstleistungsgegenstands oder derselben Kategorie von Arbeiten zum Gegenstand haben.
- Die auftraggebende Körperschaft kann durch eigene Geschäftsordnung in Einhaltung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Angemessenheit und des Wettbewerbsschutzes Maßnahmen festlegen, die durch Reglementierung des Referenzzeitraums und evtl. von Abweichungsklauseln die Einhaltung des Rotationsprinzips gewährleisten (z.B. die Unterteilung der Vergaben in wirtschaftliche Wertgruppen, so dass die Rotation nur bei Vergaben angewandt wird, die zur selben Wertgruppe gehören).

ROTATIONSPRINZIP

Rotation der Vergaben

Die Rotation wird in nachfolgenden Fällen nicht angewandt:

- wenn die neue Vergabe durch Verfahren erfolgt, bei denen die Vergabestelle keinerlei Begrenzungen in Hinblick auf die Anzahl der zur Auswahl stehenden Wirtschaftsteilnehmer vornimmt (Leitlinie Nr. 4);
- bei Direktvergaben bis zu 5.000 Euro (Art. 49, Abs. 6 GvD 36/2023);
- in ausreichend und angemessen vom EPV in einem eigenen Bericht begründeten Ausnahmefällen. Die Begründung muss folgenden drei angeführten Kriterien Rechnung tragen:
 - der besonderen Marktstruktur;
 - tatsächlicher Mangel an Alternativen;
 - Zufriedenheitsgrad bei Abschluss des vorhergehenden Vertragsverhältnisses, auf Basis der nachgewiesenen Zuverlässigkeit des Wirtschaftsteilnehmers und seiner Eignung bei der Erbringung von Leistungen im Einklang mit dem erwarteten wirtschaftlichen und qualitativen Niveau;



In jedem Fall kann die Anwendung des Rotationsprinzips nicht umgangen werden durch:

- ungerechtfertigte oder instrumentelle Berechnungen des geschätzten Ausschreibungsbetrags;
- abwechselnde Direktvergaben an dieselben Wirtschaftsteilnehmer;
- Vergabe von Aufträgen an Wirtschaftsteilnehmer, die unter das Vergabeverbot fallen, z. B. aufgrund des Vorliegens der in Artikel 95 Absatz 1 Buchstabe d) des GvD 36/2023 genannten Voraussetzungen, ohne ausreichende Begründung.

APB-Anwendungsrichtlinie Nr. 4 - Richtlinie für Direktvergaben von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen, Ingenieur- und Architektenleistungen sowie für soziale Dienstleistungen und andere Dienstleistungen gemäß Abschnitt X des LG Nr. 16/2015 i.g.F.

Ernennung des EPV

- Die Richtlinie für Direktvergaben räumt den Vergabestellen die Befugnis ein, die Kriterien für die **Auswahl und Ernennung eines/einer EPV auch für mehrere Vergaben, die in dieselbe Warenkategorie und/oder Preisklasse fallen, durch eigene interne Verordnung festzulegen:**
- „Gemäß Art. 6 Abs. 1 und 2 des L.G. Nr. 16/2015, **wird den Vergabestellen die Befugnis eingeräumt, die Kriterien für die Auswahl und Ernennung eines/einer EPV auch für mehrere Vergaben, die in dieselbe Warenkategorie und/oder Preisklasse fallen, durch eigene interne Verordnung** über das Rechnungswesen oder spezifische Regelung der Vergabeverfahren für Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen, in der Folge als Geschäftsordnung bezeichnet, festzulegen.“

LG 16/2015 - Programmierung

- **Art. 7: Programmierung der Ausführung von öffentlichen Bauvorhaben, Dienstleistungen und Lieferungen**

1. Die öffentlichen Auftraggeber wenden das Dreijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen und das Dreijahresprogramm der öffentlichen Bauaufträge sowie die entsprechenden jährlichen Aktualisierungen unter Einhaltung der Programmierungsdokumente an.

2. Das Dreijahresprogramm der Lieferungen und Dienstleistungen und die entsprechenden jährlichen Aktualisierungen enthalten die Ankäufe von Gütern und Dienstleistungen mit einem geschätzten Einheitsbetrag gleich oder über den Schwellenwert laut Art. 26, Abs. 1, Buchst. b).

Aufträge von weniger als 140.000



KEINE Aufnahme in das
Dreijahresprogramm

Vergaben von mehr als 140.000



JA zur Aufnahme in das
Dreijahresprogramm

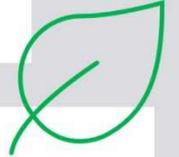
Vorbereitungsphase - Planungsphase

Vereinfachte technische Dokumentation

Nach seiner Ernennung erstellt der EPV für Aufträge im Wert zwischen 40.000 Euro und weniger als 140.000 Euro im Rahmen seiner Zuständigkeiten, die vereinfachte technische Dokumentation (den sogenannten „Projektbericht“), welcher aus einem kurzen Dokument besteht, in dem Folgendes festgelegt wird: der **Auftragsgegenstand mit einer Beschreibung der angeforderten Leistung, die technischen Elemente (technische und Leistungsspezifikationen) und die Menge der angeforderten Produkte und/oder Dienstleistungen sowie die Vertragsklauseln zur Festlegung des Leistungsgegenstandes**, wie den geschätzten Höchstbetrag, die Ausführungsfrist (z. B.: Zustellfrist) und die Zahlungsbedingungen und -modalitäten.

Bei Aufträgen unter 40.000 Euro ist der EPV berechtigt, die obgenannten Unterlagen zu erstellen.

Vorab-Überprüfungen: MUK (Mindestumweltkriterien) und Spending Review



MUK (Mindestumweltkriterien)

Überprüfen Sie die Liste der auf der Website des Ministeriums veröffentlichten MUK und nehmen Sie gegebenenfalls, wenn der Vergabegegenstand unter eine dieser MUK fällt, die entsprechenden technischen Spezifikationen und Vertragsklauseln in die Vergabeunterlagen auf (Art. 57 des GvD 36/2023)

Die Liste der geltenden MUK finden Sie unter: [CAM vigenti | Green Public Procurement \(GPP\) - Criteri Ambientali Minimi](#)

Art. 35, Abs. 5 LG 16/2015: es ist im Rahmen von technischen oder marktbezogenen Gründen möglich, von den MUK abzuweichen. Diese Gründe müssen jedoch in einem betreffenden Bericht des EPV gerechtfertigt werden.



Art. 21-ter LG 1/2002

- Die Vorschriften zur „Spending Review“ sind auf **Landesebene** in Artikel 21-ter des LG 1/2002 und im entsprechenden **Rundschreiben** „*Rechtsquellen und Leitlinien zur Anwendung der Verfahren bei der Vergabe von Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen gemäß LG vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 und dem Gesetz vom 29. Januar 2002, Nr. 01*“ enthalten, unbeschadet der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.
- Dies gilt unbeschadet der Verpflichtung zur Überprüfung der **staatlichen** Spending Review, wenn der öffentliche Auftraggeber nicht in der Liste der in Artikel 2 Absatz 2 des LG 16/2015 genannten Personen angeführt ist.

Gibt es eine von der AOV oder Consip abgeschlossene Rahmenvereinbarung?



Ja



Ankaufverfahren AOV-
oder Consip-
Vereinbarung

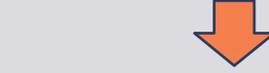


oder alternativ
(aber immer unter
Einhaltung des
„Benchmarking“)



JA

„aber technisch nicht angepasst“
BEGRÜNDUNG



Nein



Ist eine EMS-
Bekanntmachung
für die betreffende
Warenkategorie **AKTIV**?



Nein



Vergabeverfahren über das Telematiksystem
der Provinz ([www.ausschreibungen-
suedtirol.it](http://www.ausschreibungen-suedtirol.it))
oder
nicht-telematisches Verfahren Art. 38 Abs. 2 LG 16/2015
(immer unter Berücksichtigung des „Benchmarking“)



Ja



Vergabeverfahren
über den EMS
(elektronischen
Markt Südtirol)

IMMER in Übereinstimmung mit
den von der AOV oder ANAC
veröffentlichten Referenzpreisen
(falls keine AOV- oder Consip-
Rahmenvereinbarungen
bestehen)

Markterhebung

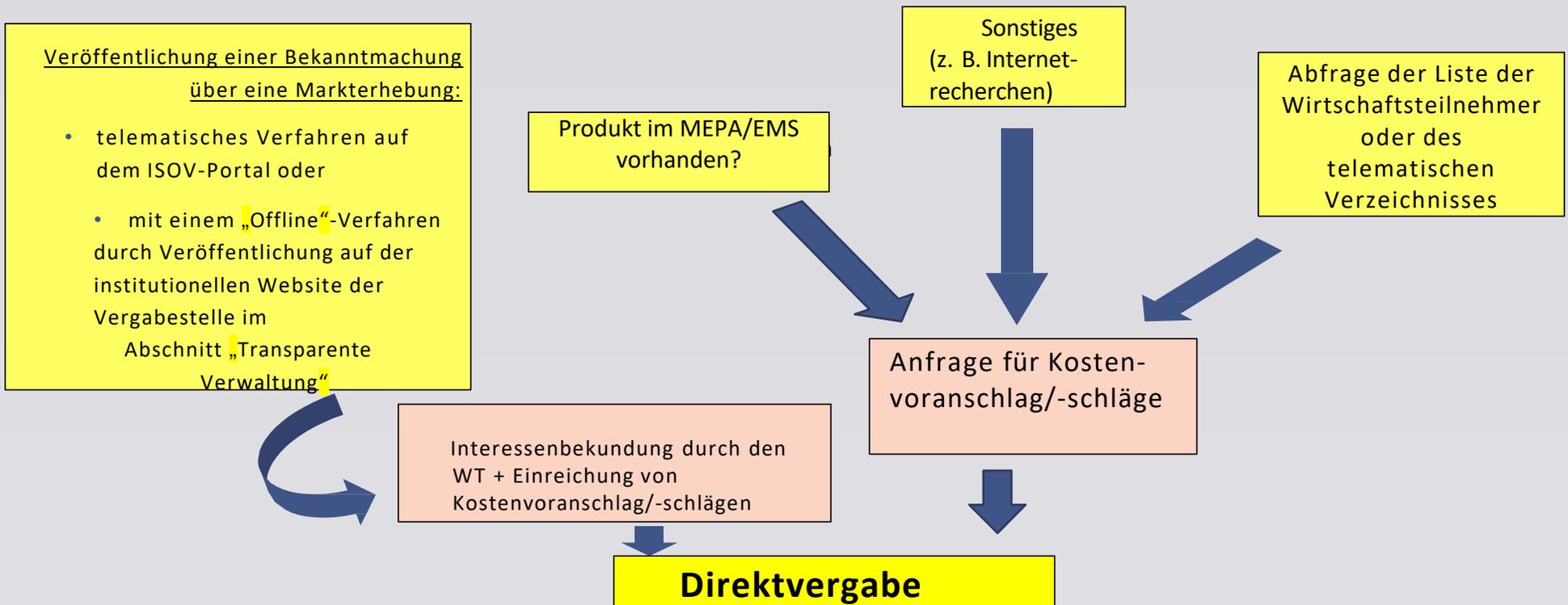
Anhang II.1

GvD

36/2023

- zielt darauf ab, die Marktstruktur, potenzielle Wirtschaftsteilnehmer, die verfügbaren technischen Lösungen und die wirtschaftlichen Bedingungen zu ermitteln.
- zielt darauf ab, den Wirtschaftsteilnehmer bzw. das **Spektrum der potenziellen Auftragnehmer** zu ermitteln, die am besten in der Lage sind, den Bedürfnissen der Vergabestelle nachzukommen, und Informationen, Daten und Unterlagen zur Ermittlung von **bestehenden Marktlösungen** zur Deckung des eigenen Bedarfs, ohne Beachtung von Formalitäten, zu erwerben.
- Die Markterhebungen werden auf die Art und Weise durchgeführt, welche die Vergabestelle am geeignetsten erachtet, differenziert nach Betrag und Komplexität der Vergabe, nach den Grundsätzen der Angemessenheit und der Verhältnismäßigkeit.

Alternative Methoden zur Durchführung der Markterhebung



Anforderung von Kostenvor- anschlägen



Die Vergabestelle führt gemäß Artikel 50 Absatz 1 Buchstaben a) und b) des GvD Nr. 36/2023 bei Aufträgen im Wert von weniger als 140.000 Euro zzgl. MwSt. für Dienstleistungen und Lieferungen und

150.000 Euro zzgl. MwSt. für Bauleistungen Direktvergaben durch, auch ohne Konsultation mehrerer Wirtschaftsteilnehmer, sofern die in Art. 1 bis Art. 11 des GvD Nr. 36/2023 genannten Grundsätze eingehalten werden, wobei in jedem Fall das Rotationsprinzip einzuhalten ist.

ABER

Dies vorausgeschickt, stellt der Vergleich der Kostenvoranschläge bei der Direktvergabe in jedem Fall eine „bewährte Praxis“ dar, die für den EPV nützlich ist, um die Angemessenheit des Preises zu überprüfen, vorausgesetzt, dass dies nicht zu einer nachteiligen Erschwerung laut Artikel 17, Absatz 3 des GvD Nr. 36/2023 und des darin erwähnten Anhangs I.3 führt.

AUSWERTUNG VON KOSTENVORANSCHLÄGEN

Gehen bei der Vergabestelle **zwei oder mehrere Kostenvoranschläge ein (die nicht nur wirtschaftliche Aspekte enthalten können)**, so nimmt diese **eine vergleichende Bewertung vor**. Bei der vergleichenden Bewertung der Kostenvoranschläge wird die Vergabestelle bei **Standarddienstleistungen**, bei denen nur der Preis angegeben ist, **nur das Kriterium des niedrigsten Preises** berücksichtigen.

Wenn **nur ein Angebot** eingeht, besteht für die Vergabestelle das spezifische Risiko (welches bei Anti-Korruptionsplänen zu berücksichtigen ist), dass das Fehlen eines Vergleichs zwischen den Angeboten **einerseits zu einer Verflachung der Unternehmensangebote oder andererseits zur Formulierung überhöhter und marktfremder Preise** führt (welche vielleicht genau mit dem Auftragnehmer vereinbart wurden).

In solchen Fällen kann die Vergabestelle jedoch die Angemessenheit des angebotenen Preises überprüfen und zwar über:

- Vergleiche der Marktpreise;
- Vergleich früherer Angebote für identische oder ähnliche Aufträge oder die in einer Preisspanne von Aufträgen für dieselben Dienstleistungen enthalten sind, die von anderen Verwaltungen ausgeführt wurden (online oder auf den Webseiten der transparenten Verwaltung verfügbar);
- Analyse der von anderen Verwaltungen berechneten Preise

VERGABE

Sobald das beste Angebot ermittelt wurde, erfolgt die eigentliche Auftragsvergabe über das Portal für Ausschreibungen in Südtirol, wobei insbesondere die folgenden Schritte zu beachten sind:

- VORMERKUNG DER AUSGABE/BEREITSTELLUNG DER FINANZIERUNG („blocco fondi“)
- EINHOLEN DES CIG-CODE IM ISOV-PORTAL AUSSCHREIBUNGEN SÜDTIROL und zugehöriges Online-Verfahren
- ENTSCHEID ZUR VERGABE MIT CIG-CODE



Die Direktvergabe an den ausgewählten Wirtschaftsteilnehmer erfolgt durch die Zuschlagserteilung oder einen gleichwertigen Rechtsakt, der mindestens die folgenden Elemente enthält:



- ✓ **den Gegenstand der Vergabe;**
- ✓ **den Betrag;**
- ✓ **Umfang der endgültigen Sicherheitsleistung (falls verpflichtend - über die geschätzten 40.000 Euro hinaus), etwaige Angaben (z. B. Vergabe von Unteraufträgen, Preisänderungsklausel, Preisvorschuss, usw.);**
- ✓ **den Auftragnehmer;**
- ✓ **die Gründe für die Wahl des Auftragnehmers und die Angabe der in der Phase der Markterhebung konsultierten Marktteilnehmer;**
- ✓ **Zweckbindung der Ausgaben.**

Vertragsabschluss



- Für die gegenständlichen Vergaben wird angegeben, dass mit dem Vertragsabschluss **auf elektronischem** Wege durch den Austausch von Korrespondenz fortgefahen wird.
- In diesem Zusammenhang wird betont, dass das Auftragschreiben die vereinfachten technischen Unterlagen, die vertraglichen Ausführungsbestimmungen (z. B. Modalitäten und Zeitplan) und den Inhalt des Angebots des Wirtschaftsteilnehmers (z. B. gelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen sowie den Preis) enthalten oder darauf Bezug nehmen muss.
- Die Vergabestellen müssen alle Verpflichtungen in Bezug auf **Transparenz und**
- **Öffentlichkeitsarbeit** erfüllen.

STEMPELSTEUER

In Bezug auf die Erhebung der Stempelsteuer wird auf Artikel 18, Absatz 10 des GvD 36/2023 verwiesen, wonach: „Die Tabelle in Anhang I.4 des Kodex den Wert der Stempelsteuer angibt, die vom Auftragnehmer einmalig bei Vertragsabschluss und im Verhältnis zum Vertragswert zu entrichten ist“. Die dort genannte Tabelle ist nachstehend angeführt (Anhang I.4):

Valori dell'imposta di bollo

Fascia di importo contratto (valori in euro)	Imposta (valori in euro)
< 40.000	esente
≥ 40.000 < 150.000	40
≥ 150.000 < 1000000	120
≥ 1.000.000 < 5.000.000	250
≥ 5.000.000 < 25.000.000	500
≥ 25.000.000	1.000



AUSSCHREIBUNGSVERFAHREN GRUNDLEGENDE ELEMENTE



AUSSCHREIBUNGSPHASEN

PROGRAMMIERUNG

PLANUNG

VERGABE

AUSFÜHRUNG





PLANUNG DER AUSSCHREIBUNG

- 1) Identifizierung/Ernennung des EPV
- 2) Überprüfung, ob aktive AOV-/ConsiP-Vereinbarungen veröffentlicht sind + MUK
- 3) Erstellung des technischen Leistungsverzeichnisses
- 4) Erstellung von Kostenschätzungen
- 5) Erstellung der besonderen Vertragsbedingungen
- 6) Entscheid zum Vertragsabschluss mit Wahl des Ausschreibungsverfahrens und des Zuschlagskriteriums
- 7) Ausarbeitung der Bewertungskriterien bei Ausschreibungen nach Preis/Qualität
- 8) Ausschreibungsbedingungen
- 9) Einheitsbericht
- 10) Grenzüberschreitendes Interesse

Die Formulare finden Sie auf der Homepage der AOV: [Ausschreibungsbedingungen und Anlagen | Ausschreibungen | Autonome Provinz Bozen - Südtirol](#)

Die Zuschlagskriterien

Art. 33 LG 16/2015

DAS WIRTSCHAFTLICH GÜNSTIGSTE ANGEBOT

Rein wirtschaftliches Kriterium Preis

auf der Grundlage des Preises oder der Kosten nach einem Kosten-Wirksamkeits-Ansatz, wie den Lebenszykluskosten gemäß Artikel 68 der Richtlinie 2014/24/EU

- Begründung erforderlich (Art. 33 Abs. 3 LG 16/15)
- Die Bieter werden ausschließlich auf der Grundlage der wirtschaftlichen Punktzahl bewertet.
- Ausschreibungen für Arbeiten unter 1 Million
- Dienstleistungen und standardisierte Leistungen
- Dienstleistungen und Lieferungen unterhalb des Schwellenwerts, die sich durch hohe Wiederholbarkeit auszeichnen

Bestes Preis-Leistungs-Verhältnis

das beste Preis-Leistungs-Verhältnis in Bezug auf den GEGENSTAND des öffentlichen Auftrags

- Die Bieter werden auf der Grundlage von technischen und wirtschaftlichen Kriterien bewertet, und zwar nach folgenden Kriterien vorgegebene Punktzahlen (z. B. 30 Punkte Preis/70 Punkte Qualität)
- Erstellung eines Bewertungsrasters
- In einigen besonderen Fällen wird die Anwendung dieses Kriteriums vorgeschrieben

Nur QUALITÄT

(Preis oder Fixkosten)

- Erforderliche Begründung (Art. 33 Abs. 3 LG 16/15)
- Die Bieter werden nur nach der technischen Bewertung beurteilt.
- Erstellung eines Bewertungsrasters
- Wenig benutzt

Bestes Preis-Leistungs-Verhältnis

Bei der Wahl des Qualitäts-
/Preiskriteriums - anhand welcher
Elemente bewerte ich die Angebote?

Bewertungselemente:

Bestandteile des Angebots mit quantitativem Charakter (Preis)
+
Komponenten des Angebots qualitativer Art (Qualität)

DER EPV MUSS:

1. DIE GEWICHTUNG ZWISCHEN TECHNISCHER UND WIRTSCHAFTLICHER BEWERTUNG WÄHLEN
(insg. 100)

Im Allgemeinen **sollte der Preiskomponente eine begrenzte Anzahl von Punkten zugewiesen** werden, wenn es als angemessen erachtet wird, **die qualitativen Elemente** des Angebots **hervorzuheben**, oder wenn **der Wunsch besteht, von übermäßigen Preisnachlässen**, die für die Wirtschaftsteilnehmer als schwierig gelten, **abzuschrecken**; umgekehrt **sollte der Preiskomponente ein größeres Gewicht beigemessen werden, wenn die Marktbedingungen so sind, dass die Qualität der von den Unternehmen angebotenen Produkte im Wesentlichen ähnlich ist.**

2. ERSTELLUNG VON BEWERTUNGSKRITERIEN
(Kriterien, auf deren Grundlage die technische Kommission die technische Punktzahl zuweist)

Die Teilnahmeanforderungen



Die Bewertungskriterien

Art. 94-95 GvD 36/23 und Art. 100
Teilnahmevoraussetzungen
+ ev. besondere Anforderungen
die den Bieter subjektiv betreffen (z. B.
gleichwertige Dienstleistungen ...)

**Der Bieter muss diese besitzen, um an
der Ausschreibung teilnehmen zu
können.**

Sie betreffen den Auftragsgegenstand
Sie dienen der Bewertung des
Angebots des Bieters und nicht der
Bewertung des Bieters selbst als Subjekt.

**Der Bieter hat ein Interesse daran,
mehr Punkte in den verschiedenen
Kriterien zu erreichen, um eine
bessere Bewertung für den Umschlag
B (technischer Umschlag) zu erhalten**



**Allgemeine
und fachliche
Anforderungen
(verpflichtend)**



**moralische und berufliche
Zuverlässigkeit des
Wirtschaftsteilnehmers**
Art. 94 – Art. 95 GvD 36/2023
+ Artikel 100 GvD 36/2023

**Besondere
Anforderungen
(fakultativ)**



**Kapazität, über die ein
Wirtschaftsteilnehmer verfügen muss, um
an einem bestimmten
Ausschreibungsverfahren teilnehmen zu
können, auf der Grundlage der
Bestimmungen der lex specialis Art. 100
GvD 36/2023**
Beispiel: gleichwertige
Dienstleistungen oder
spezifischer Umsatz

Allgemeine Teilnahmeanforderungen

- Dies sind die subjektiven Anforderungen an den Bieter;
- Bestätigen die moralische Zuverlässigkeit des Wirtschaftsteilnehmers;
- Die Bieter müssen die Anforderungen bei Ablauf der Einreichfrist für die Angebote erfüllen und im Zuge der gesamten Laufzeit des Vertrags beibehalten.
- eine erschöpfende Liste von Ausschlussgründen;

Berufliche Eignung

Die an den Ausschreibungen teilnehmenden Bieter **müssen**, wenn sie italienische Staatsbürger oder Bürger eines anderen Mitgliedstaates mit Wohnsitz in Italien sind, **bei der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer oder bei den Handwerkskammern der Provinzen oder bei den zuständigen Berufsverbänden eingetragen sein.**

- Zu diesen Anforderungen gehören auch **besondere Zulassungen** (z. B. Einschreibung im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe oder für die Reinigungsunternehmen, Eintragung in das Handelsregister oder im Landesverzeichnis für Handwerksbetriebe gemäß Gesetz Nr. 82 vom 25. Januar 1994 und Ministerialdekret Nr. 274 vom 7. Juli 1997 usw.)
- NACHWEIS: Eintragung in das Handelsregister (CCIAA) für Tätigkeiten, die mit dem Gegenstand der Ausschreibung zusammenhängen (als Haupttätigkeit des WT zu verstehen);

- Die Aufnahme von besonderen Anforderungen ist fakultativ, insbesondere im Unterschwellenbereich. Im Oberschwellenbereich wird deren Aufnahme empfohlen.
- Es muss sorgfältig überlegt werden, ob Anforderungen aufgenommen werden sollen, die den Markt der Wirtschaftsteilnehmer, die am Verfahren teilnehmen können, einschränken/qualifizieren oder nicht.

Besondere
Teilnahme-
anforderungen
(Dienstleistungen
und Lieferungen)

ÜBERPRÜFUNG DER ANFORDERUNGEN

- Nach der Zuschlagserteilung und vor Vertragsabschluss prüft die Vergabestelle das Vorhandensein der allgemeinen und besonderen Anforderungen des Zuschlagsempfängers.
- Der Zuschlag gilt erst nach der Überprüfung der Anforderungen, welche in Südtirol **NACH der** Zuschlagserteilung durchgeführt wird, als **wirksam**.
- Mit der Ausführung des Vertrages darf nur begonnen werden, wenn der Vertrag wirksam geworden ist, die vorzeitige Einleitung im Dringlichkeitsweg ausgenommen.